



Produktinformation Basis-Stornoschutz

Stand: 01/2022

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über den Basis-Stornoschutz der Förderungsgesellschaft des Bundeswehr-Sozialwerks e.V. mbH (FöGBwSW) geben. Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Vertragsbedingungen.

Der Basis-Stornoschutz ist eine Serviceleistung der FöGBwSW für Mitglieder des Bundeswehr-Sozialwerks e.V. (BwSW) und für Mitglieder von Kooperationspartnern des BwSW. Er kann nur für Reisen und Erholungsaufenthalte, bei denen das BwSW oder die FöGBwSW Reiseveranstalter ist, abgeschlossen werden.

Die FöGBwSW erstattet ausschließlich vertraglich geschuldete Stornierungskosten (maximal bis zur Höhe des versicherten Reisepreises), wenn eine gebuchte Reise oder ein gebuchter Erholungsaufenthalt bei den vorgenannten Reiseveranstaltern (z.B. wegen Krankheit) nicht angetreten werden kann (Stornierung vor Reiseantritt).

Vertragspartner ist die Förderungsgesellschaft des Bundeswehr-Sozialwerks e.V. mbH, Ollenhauerstraße 2, 53113 Bonn. USt-ID-Nr.: DE812817077; Steuer-Nr.: 205/5717/0714; Amtsgericht Bonn HRB 008514. Kontaktdaten der Beschwerde- und Schlichtungsstelle siehe www.foegbws.de

Der Abrechnungsbeitrag richtet sich nach dem Reisepreis für das Objekt, den Erholungsaufenthalt bzw. die Reise gemäß nachstehender Tabelle und beinhaltet 19 % Mehrwertsteuer:

Rechnungspreis	Beitrag
bis 500 €	16,00 €
bis 1.000 €	30,00 €
bis 2.000 €	60,00 €
bis 3.000 €	85,00 €
über 3.000 €	95,00 €

Anspruch auf die Serviceleistung besteht nur nach Zahlung des Beitrages **vor Reiseantritt** für die angemeldeten Teilnehmer/Innen unter Angabe der jeweiligen Buchungs-/Rechnungsnummer bzgl. der damit verbundenen Reise/ des Erholungsaufenthaltes.

Der Versicherungsbeitrag ist spätestens 4 Wochen nach Erhalt der erstmaligen Rechnung/Zusage des gebuchten Erholungsaufenthaltes bzw. der gebuchten Reise zu überweisen / zu zahlen (bei kurzfristiger Buchung umgehend nach Rechnungserhalt/ Zusage). Versicherungsschutz beginnt frühestens am Tag nach Zahlungseingang des Prämienbetrages.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Artikel 13 Abs. 1 DS-GVO durch die FöGBwSW zum Zwecke der Bearbeitung und Verwaltung von Versicherungsangelegenheiten. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Datenverarbeitungssystem der FöGBwSW gespeichert.

Weitere Einzelheiten dazu siehe unter www.foegbws.de/datenschutzerklaerung

Belehrung über Ihr Widerrufsrecht:

Sie können Ihren Vertrag innerhalb von **zwei Wochen** widerrufen. Die Frist für den Widerruf beginnt an dem Tag, an dem Sie diese Widerrufsbelehrung und die Vertragsbedingungen vollständig erhalten haben.

Die Widerrufserklärung muss in Textform (z.B. Brief, Postkarte, Fax, E-Mail) erfolgen. Der Widerruf muss nicht begründet sein.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Förderungsgesellschaft des Bundeswehr-Sozialwerk e.V. mbH, Ollenhauerstraße 2, 53113 Bonn, Fax 0228 37737-444 oder E-Mail: mail@foegbws.de.

Sie sind damit einverstanden, dass der Basisstornoschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind bereits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Sollte von Ihnen noch kein Beitrag gezahlt worden sein, entfällt natürlich eine Erstattung an Sie.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an (0228 37737-481) oder schreiben Sie uns. Auch Anregungen sind willkommen.

Unser Angebot sagt Ihnen zu? Dann einfach den Beitrag ermitteln und diesen auf das **nachfolgend aufgeführte Konto überweisen.**

Empfänger: FoegBwSW e.V. mbH,

IBAN: DE47 3705 0198 0000 1078 21,

BIC: COLSDE33XXX,

Verwendungszweck: Basis-Stornoschutz, Buchungs-/Rechnungsnummer, Rechnungsdatum

Vertragsbedingungen - Basis-Stornoschutz

§ 1 Beschreibung des Versicherungsschutzes

1. Die Förderungsgesellschaft des Bundeswehr-Sozialwerks e.V. mbH (FöGBwSW) ist im Umfang von § 1 Ziffer 3 und 4 und unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 2 leistungspflichtig, wenn eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen eingetreten ist:

- a) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeter Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.
- b) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des Arbeitsrechtes aus der Arbeitslosigkeit heraus.
- c) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt die versicherte Person wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.
- d) Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/Fachhochschule, die wiederholt werden müssen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen.
- e) Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbarer Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden mindestens 4.000 EUR beträgt.
- f) Unerwartete Einberufung der versicherten Person zu einer Reservistendienstleistung (RDL).
- g) Unerwartete Teilnahme an einem Pflichtlehrgang der Bundeswehr oder an einem Auslandseinsatz, soweit die versicherte Person in einem aktiven Dienstverhältnis der Bundeswehr steht und die Lehrgangsteilnahme bzw. der Auslandseinsatz erst nach der Buchung der Reise/des Erholungsaufenthaltes angeordnet wurde.

2. Versicherungsschutz für versicherte Personen und Risikopersonen:

Die FöGBwSW ist im Umfang von § 1 Ziffer 4 und unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 2 auch dann leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen oder einer Risikoperson eingetreten ist:

- a) Unerwartete und nicht vorhersehbare schwere Erkrankung.
- b) Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit.

3. Risikogruppen sind:

- a) Versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben
- b) Die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- c) Diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gemäß
- d) einer versicherten Person betreuen.

4. Die FöGBwSW leistet, unter Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 3, eine Entschädigung bei:

Nichtantritt der Reise (Stornierung) bzw. Nichteinhaltung des Mietobjektes (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornierungskosten.

§ 2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- a) Reisekosten, soweit sie nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Stornierungskosten sind, nach einem Reiseabbruch entstehende zusätzliche Rückreisekosten oder Kosten für am Urlaubsort nicht genutzte Urlaubstage sowie entgangene Urlaubsfreuden;
- b) Ereignisse wie Urlaubssperren, finanzielle Schwierigkeiten oder Naturereignisse.

§ 3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 10 % der Stornierungskosten, zuzüglich der Versicherungsprämie. Der Selbstbehalt entfällt, wenn bei einer der versicherten Personen oder einer Risikoperson zum Zeitpunkt der Reise eine stationäre Krankenhausbehandlung erfolgt oder im Todesfall.

§ 4 Besondere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person muss bei Eintritt eines versicherten Ereignisses unverzüglich stornieren, um die Stornierungskosten so gering wie möglich zu halten. Die höheren Stornierungskosten werden nicht ersetzt, wenn eine erhoffte Besserung oder Heilung nach Eintritt einer unerwarteten Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung nicht eintritt und die Reise deshalb zu spät storniert wird. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person sind verpflichtet, den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage sämtlicher erforderlichen Beweismittel, insbesondere ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen.